

Piraterie bei wissenschaftlichen
Arbeiten wird geahndet.



© iStockphoto.com

Über fragwürdige Qualität wissenschaftlicher Arbeiten - Plagiate

In Zeiten von Internet und „Copy and Paste“ wird es immer einfacher Inhalte von Texten anderer Autoren zu übernehmen. Doch erst das Zitieren ohne Quellenangabe macht die Textübernahme zum Plagiat.

Plagiat leitet sich vom lateinischen „plagium“ ab und bedeutet „Menschenraub“. Ein Plagiator ist also eine Person, die fremdes geistiges Eigentum als eigenes ausgibt. Bei wissenschaftlichen Arbeiten spricht man von Plagiaten wenn z.B. Zitate oder übernommene Textpassagen nicht oder nicht ausreichend als solche gekennzeichnet werden. Es handelt sich also um die Übernahme von Inhalten ohne Quellenangabe.

Ein grundlegendes Bewusstsein über die Unrechtmäßigkeit und ethische Verwerflichkeit falschen Zitierens entwickelt sich langsam aber kontinuierlich. Nicht nur inneruniversitäre Diskussionen, auch mediale Aufmerksamkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens führt in zunehmendem Maße zu einer entsprechenden Bewusstseinsbildung. Bei der Problematik des Plagiats wird ein Kernbereich von Universitäten berührt, schließlich ist es für Universitäten ein Selbstverständnis mit ihrem Namen für einwandfreie wissenschaftliche Qualitätsstandards zu bürgen.

Plagiate hat es schon immer gegeben, doch war es noch nie so einfach, Inhalte zu suchen, zu finden und

kopieren, wie mit den heute vorhandenen elektronischen Werkzeugen.

Nicht ausreichendes oder nachlässiges Zitieren fängt oft schon in den Schulen bei der Erstellung von Schularbeiten an und setzt sich bei StudienanfängerInnen bei der Erstellung von Seminararbeiten, Projektarbeiten u. ä. fort. Daher ist es sicher auch ein wirksames Mittel, frühzeitig SchülerInnen und Studierenden richtiges Zitieren im Rahmen von Lehrplänen und didaktischen Maßnahmen nahe zu bringen.

Zur Qualitätssicherung verwendet die Universität Innsbruck seit einem guten Jahr eine Anti-Plagiats-Software. Diese ermöglicht es, vor Verleihung eines akademischen Titels gezielt gegen abgeschriebene Diplom- oder Doktorarbeiten vorzugehen.

Doch was ist zu tun, wenn ein akademischer Grad bereits verliehen wurde? Und ab welchem Grad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollte es zu welchen Konsequenzen führen?

Gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 ist ein inlän-

discher akademischer Grad zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Von einer Erschleichung, die zum Widerruf des akademischen Grades führt, ist dann auszugehen, wenn sich im Rahmen eines eingeleiteten Verwaltungsverfahrens herausstellt, dass der wissenschaftliche Neuigkeitswert der Arbeit ohne den Sachverhalt des Plagiats nicht mehr gegeben wäre.

Für die Widerrufung eines akademischen Grades ist der von der Universitätsstudienleiterin jeweils bevollmächtigte Fakultätsstudienleiter/die Fakultätsstudienleiterin zuständig. Rechtswirksame Handlungen wie z.B. das Einholen von Gutachten müssen daher formal durch diese Behörde gesetzt werden. Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durchzuführen.

Bei begründeten Verdachtsfällen muss korrekt vorgegangen werden. Schließlich geht es um Menschen, ihr Umfeld und ihren künftigen Lebensweg. Doch, wissenschaftliches Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt. Plagiate gefährden auf längere Sicht gesehen die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und ihrer Trägerins-

titutionen und sind daher nicht erst bei ihrem Bekanntwerden ernst zu nehmen, sondern es sollten generell bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden, um Plagiate möglichst im Vorfeld der Entstehung zu vermeiden.

Das behördliche Verfahren des Widerrufs eines akademischen Grades:

Bei Bekanntwerden eines Plagiatsverdachts überprüft der/die FakultätsstudienleiterIn als zuständige Behörde, ob der akademische Grad auch ohne die Erkenntnisse der plagiierten Passagen vergeben worden wäre. Zunächst werden regelmäßig die BetreuerInnen der Diplomarbeit oder Dissertation um Stellungnahme ersucht. Bleiben Zweifel bestehen, werden weitere, in der Regel externe, Gutachten eingeholt. Nach Durchführung des behördlichen Ermittlungsverfahrens unter Mithilfe der Rechtsabteilung wird gegebenenfalls ein Bescheid erlassen, der die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides ausspricht. Dagegen ist eine Berufung an den Akademischen Senat möglich.

facts